

## Ehegattenvoraus, § 1932 BGB – Gegenstände des ehemaligen gemeinsamen Haushalts

Verstirbt ein Ehegatte vor dem anderen, ist die Frage, was mit dem Hausrat geschieht.

Wohnte das Ehepaar in einer gemeinsamen Wohnung, zB. Mietwohnung, Eigentumswohnung oder Haus, und sind mehrere Erben berufen und nicht der überlebende Ehegatte der Alleinerbe, stellt sich die Frage, ob der überlebende Ehegatte, wenn er aus dem ehemaligen gemeinsamen Heim ausziehen möchte, alle Haushaltsgegenstände neu erwerben muss oder diese aus dem ehemaligen Heim mitnehmen darf oder ob diese in die Erbmasse gehören.

Diese Frage ist geregelt in § 1932 BGB, dem sogenannten Ehegattenvoraus.

Danach darf der überlebende Ehegatte neben Erben erster Ordnung, also Kindern, alle Gegenstände mitnehmen, die er zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt.

Bei Erben zweiter Ordnung, wenn also keine Kinder als Erben vorhanden sind, gehören ihm sogar alle Haushaltsgegenstände und Hochzeitsgeschenke.

Diese Gegenstände darf der überlebende Ehegatte somit an sich nehmen ohne dass sie der Erbmasse zugesprochen werden.